

**Bund-Länder-Vereinbarung
zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI)
vom 26. November 2018**

BAnz AT 21.12.2018 B10

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes, die folgende Verwaltungsvereinbarung zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI).

Der Zugang zu digital verfügbarem Wissen und der Umgang mit Forschungsdaten aus öffentlich geförderter Wissenschaft sind zentrale Herausforderungen für Forschung und Transfer in Deutschland.

Damit aus Forschungsdaten wissenschaftlich breit nutzbare Datensätze mit gesellschaftlichem Mehrwert werden, braucht Deutschland eine NFDI.

Für neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Innovationen in Forschung und Gesellschaft ist der systematische, nachhaltige Zugang zu digitalisierten Datenbeständen unverzichtbar. Die an verschiedenen Stellen auf unterschiedliche Weise gesammelten Daten müssen so verfügbar gemacht werden, dass sie auch für Dritte leicht und geordnet auffindbar sind und über die Grenzen einzelner Datenbanken, Fachdisziplinen und Länder hinweg analysiert und verknüpft werden können. Dazu muss das Datenmanagement standardisiert sein: Nach den sogenannten FAIR-Prinzipien* sollen Forschungsdaten auffindbar, zugänglich, interoperabel und nachnutzbar sein.

Mit der NFDI sollen die heute oft dezentral, projektförmig und temporär gelagerten Datenbestände von Wissenschaft und Forschung für das deutsche Wissenschaftssystem systematisch erschlossen werden. Die NFDI wird von Nutzern von Forschungsdaten und von Infrastruktureinrichtungen ausgestaltet, die dazu in und zwischen Konsortien zusammenarbeiten. Die NFDI soll Standards im Datenmanagement setzen und als digitaler, regional verteilter und vernetzter Wissensspeicher Forschungsdaten nachhaltig sichern und nutzbar machen. Ein solcher Wissensspeicher ist ein Standortvorteil und kann dazu beitragen, die weltweit besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anzuziehen.

Dabei setzt die NFDI auf bestehende Verantwortlichkeiten auf und ergänzt die existierende Finanzierung. Davon unbenommen können derzeit projektförmige Finanzierungsmodelle in langfristige Finanzierungen überführt werden.

Durch die NFDI entsteht ein Mehrwert für das gesamte Wissenschaftssystem, denn bereits existierende Datensammlungen und Dienste sollen zum Aufbau der NFDI beitragen und integriert werden. Der Mehrbedarf für die NFDI entsteht u. a. durch diese Integration, die zu entwickelnden übergreifenden Dienste und die sich daraus ergebenden Lösungen für das Forschungsdatenmanagement in Deutschland. In den Wissenschaftsbereichen, in denen noch keine Datensammlungen und Dienste eingeführt sind, sollen Verfahren zum Datenmanagement etabliert werden. Die NFDI wird zudem einen wesentlichen Beitrag leisten zur Beantwortung neuer interdisziplinärer Forschungsfragestellungen mit hoher gesellschaftlicher Relevanz.

Die NFDI soll mit europäischen und internationalen Forschungsdateninfrastrukturen eng zusammenarbeiten, wo immer dies zum wechselseitigen Nutzen möglich ist.

§ 1

Ziele der Förderung

Mit der Förderung der NFDI werden die Ziele der Etablierung und Fortentwicklung eines übergreifenden Forschungsdatenmanagements und die Steigerung der Effizienz des gesamten Wissenschaftssystems verfolgt. Dazu gehören insbesondere

- a) Aufbau einer koordinierten, vernetzten Informationsinfrastruktur zur Entwicklung eines nachhaltigen interoperablen Forschungsdatenmanagements;
- b) Etablierung von in den wissenschaftlichen Disziplinen akzeptierten Prozessen und Verfahren zum standardisierten Umgang mit Forschungsdaten;
- c) Schaffung eines verlässlichen und nachhaltigen Dienste-Angebots, welches übergreifende und fachspezifische Bedarfe des Forschungsdatenmanagements in Deutschland abdeckt;
- d) Entwicklung disziplinübergreifender Metadatenstandards zur flächendeckenden (Nach-) Nutzbarkeit von Forschungsdaten;
- e) Anbindung der deutschen Forschungsdateninfrastrukturen an europäische und internationale Plattformen;
- f) Optimierung der Nachnutzbarkeit bereits erhobener Forschungsdaten wie auch der Infrastrukturen, in die sie eingebettet sind; dadurch Generierung zusätzlichen Wissens ohne den hohen Aufwand einer Datenneuerhebung;
- g) Schaffung einer gemeinsamen Basis für Datenschutz sowie der Souveränität, Integrität, Sicherheit und Qualität von Daten.

* FAIR ist ein Akronym für Findable, Accessible, Interoperable and Re-Useable. The FAIR Data Principles; <https://www.force11.org/group/fairgroup/fairprinciples>

§ 2

Ausgestaltung der NFDI

In der NFDI wirken Konsortien, die Konsortialversammlung, der Wissenschaftliche Senat sowie das Direktorat zusammen. Die Mitgliedseinrichtungen in den Konsortien arbeiten in einer vernetzten Struktur unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit zusammen.

§ 3

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Bund und Länder fördern die NFDI gemeinsam.

(2) Die Förderung der NFDI setzt sich zusammen aus der Förderung der Konsortien mit ihrem NFDI-bedingten Mehrwert und des Direktorats. Das Direktorat wird zunächst an einer bestehenden wissenschaftlichen Einrichtung oder Hochschule angesiedelt, die sowohl wissenschaftlich ausgewiesen ist als auch Erfahrungen mit dem Betrieb von einrichtungsübergreifenden Infrastrukturen hat. Dazu führen Bund und Länder ein Interessenbekundungsverfahren durch. Das Direktorat der NFDI soll spätestens im ersten Jahr des Projektförderzeitraumes der Konsortien in eine dafür zu gründende Rechtspersönlichkeit überführt und der Sitz des Direktorats festgelegt werden.

(3) Die Förderung beinhaltet auch die Kosten des Verfahrens und der Evaluation sowie einer möglichen wissenschaftlichen Begleitforschung zu strukturellen Fragen der NFDI.

§ 4

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt mit dem Ziel, als Konsortien gefördert zu werden, sind Verbünde, die staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Ressortforschungseinrichtungen, Akademien und andere öffentlich geförderte Informationsinfrastruktureinrichtungen oder weitere entsprechende Akteure umfassen können. Eine Beteiligung einzelner Einrichtungen an mehreren Konsortien ist möglich.

(2) Antragsberechtigt für die Förderung des Direktorats ist die Trägereinrichtung, an der das Direktorat angesiedelt ist. Nach Gründung einer Rechtspersönlichkeit ist diese antragsberechtigt.

§ 5

Förderkriterien

Kriterien für die Förderung von Konsortien sind:

- a) fachliche Relevanz und Qualität der geplanten Maßnahmen;
- b) erwartbarer Mehrwert für die Entwicklung disziplinübergreifender Metadatenstandards und die Schaffung eines verlässlichen und nachhaltigen Dienste-Angebots im Konsortium;
- c) die Verankerung des Konsortiums in der jeweiligen Fachgemeinschaft und Einbindung der relevanten Partner;
- d) strukturelle Bedeutung für die NFDI und das Wissenschaftssystem;
- e) Effizienz und Nachhaltigkeit;
- f) internationale Anschlussfähigkeit;
- g) ein stimmiges Konzept zu Datennutzung und -zugang sowie Auffindbarkeit und Nachnutzbarkeit der Daten, welches entlang der FAIR-Prinzipien ausgerichtet ist;
- h) ein den Bedürfnissen von Nutzern und Anbietern angemessenes Betriebsmodell (ggf. einschließlich moderater Nutzungsgebühren).

§ 6

Verfahren

(1) Bund und Länder beabsichtigen, in drei Ausschreibungsrunden die Auswahl von insgesamt bis zu 30 Konsortien vorzunehmen.

(2) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) führt das Verfahren zur Begutachtung der Konsortien nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch. Die Begutachtung folgt den Prinzipien eines wissenschaftsgeleiteten Verfahrens. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) entscheidet auf Grundlage der Förderempfehlung der DFG. Voraussetzung für die Förderung von Konsortien im Rahmen der NFDI ist ein positives Votum aus dem Begutachtungsverfahren.

(3) Zur Durchführung des Begutachtungsprozesses setzt die DFG im Benehmen mit Bund und Ländern ein Expertengremium NFDI ein. Zu dessen Aufgabe gehören insbesondere die Bewertung der Anträge auf der Grundlage einer fachwissenschaftlichen und infrastrukturbezogenen Begutachtung sowie die Formulierung der Förderempfehlungen an die GWK. Das Expertengremium setzt sich zusammen aus in der Forschung auf verschiedenen Wissenschaftsgebieten ausgewiesenen Expertinnen und Experten, die auch über langjährige Erfahrung im Ausland, im Wissenschaftsmanagement, in wissenschaftlichen Infrastrukturen oder in der Wirtschaft verfügen.

§ 7

Entscheidungen durch Bund und Länder

- (1) Die GWK trifft alle grundsätzlichen finanzwirksamen Entscheidungen zur NFDI. Sie beschließt auf der Grundlage der Begutachtungsergebnisse über die Aufnahme von Konsortien in die NFDI-Förderung sowie deren Ausscheiden aus der Förderung. Die GWK entscheidet über die jeweilige Förderhöhe jedes einzelnen Konsortiums im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage von § 8 Absatz 2.
- (2) Die GWK entscheidet über die Höhe der finanziellen Zuwendungen an das Direktorat auf der Grundlage eines Antrags im Rahmen der nach § 8 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Die GWK entscheidet über die Rechtsform und den Sitz der NFDI.
- (4) Die GWK setzt die Direktorin/den Direktor der NFDI ein auf Vorschlag einer unter Einbeziehung wissenschaftlicher und wissenschaftsorganisatorischer Expertise eingerichteten Findungskommission. Ist die NFDI als eigene Rechtspersönlichkeit gegründet, geht diese Aufgabe auf das Aufsichtsgremium der NFDI über.

§ 8

Mittelbereitstellung, Art und Umfang der Förderung

- (1) Bund und Länder stellen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, im Zeitraum von 2019 bis 2028 bis zu 90 Millionen Euro pro Jahr im Endausbau für die Projektförderung der NFDI zur Verfügung. In dieser Summe enthalten sind neben den Kosten der Förderung von Konsortien und Direktorat einschließlich Programmpauschalen auch die Kosten des Verfahrens und der Evaluation sowie einer möglichen wissenschaftlichen Begleitforschung zu strukturellen Fragen der NFDI. Investitionsausgaben sind nur in Ausnahmefällen zuwendungsfähig.
- (2) Für die Förderung von Konsortien stellen Bund und Länder Mittel in Höhe von bis zu 85 Millionen Euro pro Jahr im Endausbau zur Verfügung. Je Konsortium ist antragsabhängig eine Förderung von in der Regel 2 bis 5 Millionen Euro pro Jahr vorgesehen. Zur Förderung der Konsortien werden Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Zuwendungsfähig sind die für die Projektdurchführung zusätzlich entstehenden Personal-, Sach- und Betriebsausgaben sowie Ausgaben für projektbezogene Aufträge. Die in den Konsortien vertretenen Akteure erbringen Eigenleistungen für das Forschungsdatenmanagement.
- (3) Für das Direktorat stellen Bund und Länder Mittel in Höhe von jährlich bis zu 2,5 Millionen Euro, beginnend mit dem Jahr 2019, zur Verfügung. Die Förderung an das Direktorat erfolgt als Zuwendung durch das BMBF. Die Länder weisen ihre anteiligen Finanzmittel auf jährlicher Basis dem Bund zu. Zur Förderung des Direktorats mit seiner Geschäftsstelle werden die Sach- und Personalausgaben im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Beantragung und Bewilligung der Zuwendung erfolgen auf der Grundlage eines Projektantrags. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt über das BMBF.
- (4) Bund und Länder stellen während der Projektförderphase im Rahmen einer jährlichen Sonderfinanzierung an die DFG die Mittel für die Förderung der Konsortien zur Verfügung. Die Mittel werden im Rahmen einer flexiblen Mittelbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Bund und Länder werden sich bemühen, nicht ausgegebene Mittel im Rahmen der für die Förderfälle gegebenen Finanzierungszusagen erneut zur Verfügung zu stellen. Die Zuwendung an die Konsortien erfolgt in der Projektförderphase durch die DFG. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt über die DFG.
- (5) Die Mittel werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 90 : 10 getragen. Die Länder erbringen ihren Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.
- (6) Bund und Länder tragen die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Verwaltungskosten bei der DFG und die Kosten der Evaluation sowie einer möglichen wissenschaftlichen Begleitforschung zu strukturellen Fragen der NFDI im Verhältnis 90 : 10; die Länder tragen ihren Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.
- (7) Die DFG und das BMBF stellen bei der Bewilligung in geeigneter Weise dar, dass es sich um eine gemeinsame Förderung von Bund und Ländern handelt.

§ 9

Konsortien

- (1) Konsortien sind auf langfristige Zusammenarbeit angelegte Zusammenschlüsse von Nutzern und Anbietern von Forschungsdaten wie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Ressortforschungseinrichtungen, Akademien und andere öffentlich geförderte Informationsinfrastruktureinrichtungen. Sie sind in der Regel nach Fachgruppen bzw. Methoden organisiert, ohne Vorgaben für ihre institutionelle Zusammensetzung.
- (2) Die Konsortien definieren ihre Zusammenarbeit und wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der das Konsortium in der Konsortialversammlung vertritt. Die Mitgliedseinrichtungen innerhalb eines Konsortiums schließen Kooperationsvereinbarungen, in denen sie sich auf gemeinsame Ziele und Meilensteine verständigen und festlegen, wer Empfänger der Zuwendung ist, wie der Mittelfluss innerhalb des Konsortiums geregelt wird und durch wen die Verwendung der Mittel gegenüber den Zuwendungsgebern nachgewiesen wird.
- (3) Die Konsortien setzen die in den Anträgen formulierten und durch die Begutachtung bzw. Förderentscheidung bestätigten Maßgaben um und wirken dabei mit den Gremien der NFDI zusammen.

(4) Die Konsortien stellen die Sprech- und Handlungsfähigkeit in der Partnerschaft zwischen wissenschaftlicher Fachgemeinschaft und beteiligten Infrastrukturbetreibern her; sie entwickeln und fördern eine Kultur des Daten-Teilens und der Informationskompetenz gemäß den FAIR-Prinzipien; sie tragen Sorge dafür, dass technische Dienste für die Datenbereitstellung, -archivierung und -erschließung aufgebaut, gepflegt und die dafür notwendigen Datenspeicherungs- und Hardware-Kapazitäten zur Wahrnehmung der nationalen Aufgaben angepasst werden.

§ 10

Konsortialversammlung

(1) Die Konsortialversammlung besteht aus den gewählten Sprecherinnen/Sprechern jedes Konsortiums. Sie bestimmt die inhaltlich-technischen Grundsätze für die übergeordnete Arbeit der Konsortien.

(2) Die Konsortialversammlung sorgt für einen konsortienübergreifenden Austausch; sie unterbreitet dem Wissenschaftlichen Senat Entscheidungsvorschläge zu konsortienübergreifenden Standards, Metadatenstandards und Formaten; sie definiert die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der vom Wissenschaftlichen Senat bestimmten Standards in den Konsortien und die Schnittstellen für generische Dienste in den beteiligten Diensten.

(3) Die Konsortialversammlung nimmt Stellung zu strategischen Fragen der NFDI und zur Einbindung der NFDI in internationale Entwicklungen.

(4) Die Konsortialversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die initial der Zustimmung von Bund und Ländern bedarf.

§ 11

Wissenschaftlicher Senat

(1) Der Wissenschaftliche Senat ist das inhaltlich-strategische Gremium der NFDI und insbesondere verantwortlich für die strategische Gesamtausrichtung der NFDI, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wissenschaftssystem.

(2) Der Wissenschaftliche Senat entscheidet auf Vorschlag der Konsortialversammlung über konsortienübergreifende Standards, Metadatenstandards und Formate.

(3) Der Wissenschaftliche Senat berät auf Basis einer regelhaften Berichtslegung aus den Konsortien die Projektfortschritte der Konsortien unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele der NFDI und entscheidet über die Aufnahme und Integration von übergreifenden Diensten in die NFDI.

(4) Der Wissenschaftliche Senat besteht aus insgesamt 13 Personen. Er setzt sich zusammen aus der Direktorin/dem Direktor als der/dem Vorsitzenden; vier Vertreterinnen und Vertretern der Konsortialversammlung, die aus ihrer Mitte benannt werden; vier Expertinnen und Experten aus Mitgliedseinrichtungen der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, die von der Allianz benannt werden, sowie weiteren vier von der GWK benannten Expertinnen und Experten. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats werden durch die GWK ernannt.

(5) Der Wissenschaftliche Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die initial der Zustimmung von Bund und Ländern bedarf.

§ 12

Direktorat

(1) Die NFDI hat eine Direktorin/einen Direktor nebst einer Geschäftsstelle (Direktorat). Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der gesamten NFDI. Die Direktorin/der Direktor soll eine Expertin/ein Experte aus dem Bereich der Wissenschaft sein und wird für die Dauer von fünf Jahren berufen. Im Direktorat sollen weiterhin Persönlichkeiten mit kaufmännischem, juristischem und informationstechnischem Sachverstand vertreten sein. Die Direktorin/der Direktor ist zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Wissenschaftlichen Senats.

(2) Die Direktorin/der Direktor steuert die NFDI auf der Grundlage der Entscheidungen und Beratungen des Wissenschaftlichen Senats und der Konsortialversammlung sowie unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Sie/er kann dem Wissenschaftlichen Senat und der Konsortialversammlung Themen zur Beratung und Entscheidung vorlegen. Des Weiteren koordiniert sie/er die NFDI-weite Zusammenarbeit, nimmt die Interessen der NFDI wahr, bereitet die Vereinbarungen mit den Konsortien vor und überwacht deren Einhaltung.

(3) Die Direktorin/der Direktor vertritt die NFDI nach innen und außen.

§ 13

Evaluation

(1) Um die Wirksamkeit der NFDI zu überprüfen, soll der Wissenschaftsrat eine Strukturevaluation zur Frage durchführen, inwieweit die in § 1 definierten Ziele erreicht sind bzw. erreicht werden können.

(2) Die Direktorin/der Direktor übersendet der GWK bis zum 31. August 2024 einen Bericht über ihre/seine Erfahrungen mit der strukturellen Gestaltung der NFDI einschließlich Gremien und Governance und deren Auswirkung auf die inhaltliche Arbeit hinsichtlich der Ziele der NFDI nach § 1. Bund und Länder bitten den Wissenschaftsrat, die NFDI zu

evaluieren und dabei Zielerreichung, Wirksamkeit und die Steigerung der Effizienz zu untersuchen und ihnen das Ergebnis dieser Strukturevaluation bis zum 31. Dezember 2025 vorzulegen.

(3) Die Konsortien werden in regelmäßigen Abständen durch die DFG evaluiert. Auf der Grundlage der Evaluation entscheiden Bund und Länder in der GWK über die weitere Zugehörigkeit zur NFDI, eine weitere Förderung sowie gegebenenfalls über eine Verstetigung der Dienste oder ein Ausscheiden aus der NFDI. Wird die gemeinsame Förderung eingestellt, erhält das Konsortium eine degressive, auf höchstens zwei Jahre begrenzte Auslauffinanzierung von Bund und Ländern.

§ 14

Laufzeit, Verstetigung, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2028 geschlossen.

(2) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Strukturevaluation durch den Wissenschaftsrat gemäß § 13 entscheidet die GWK im Jahr 2026 über die weitere Ausgestaltung der NFDI und über die Einzelheiten der weiteren Förderung ab dem Jahr 2029.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK zum 1. Januar 2019 in Kraft.